

Fall 5

F ist Technischer Angestellter bei der T-GmbH, die im Frühjahr 2000 in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist und deshalb im Mai und Juni das (vertraglich zum 15. geschuldete) Gehalt erst am letzten Tag des Monats, für Juli am 31.07. sogar nur in halber Höhe ausgezahlt hat. Die Geschäftsleitung der T teilt dazu mit, dass die T zur Überbrückung der Liquiditätsschwierigkeiten voraussichtlich bis Ende September von einem zahlungskräftigen Unternehmen der Branche übernommen werde. Bis dahin könne man kein Gehalt zahlen, dies werde aber nach der Übernahme spätestens im Oktober nachgeholt. Dafür verbürge sich der Alleingesellschafter G der T persönlich. F ist, wie er der T erklärt, damit nicht einverstanden und erscheint - wie zuvor von ihm angedroht - ab Anfang August nicht mehr zur Arbeit. Am 28.08. kündigt T dem F deshalb fristlos. Mit Recht?

Fall 6

U baut für B Wohnhäuser zum Festpreis. Als U nach Fertigstellung der Häuser von B 115.000 DM wegen einer nicht zu vertretenden Überschreitung der Baukosten verlangt, wendet sich B hiergegen wegen schon vor geraumer Zeit angezeigter Mängel, deren Nachbesserung U schulde. U beruft sich auf Verjährung.

(Vgl. BGHZ 53, 122)

Fall 7

A verpflichtet sich gegenüber C zur Beschaffung einer Münze, die ihm B angeboten hat. A erhält den Preis von C. B liefert direkt an C. Der Vertrag über den Erwerb der Münze ist nach § 134 BGB nichtig, was A und B nicht wußten.

Fall 8

K möchte von V einen Pkw erwerben. Zur Finanzierung wird B als Leasinggeber eingeschaltet. Im Leasingvertrag zwischen B und K werden die Gewährleistungsrechte des B gegenüber K ausgeschlossen. B tritt dafür seine Gewährleistungsrechte (darunter das Recht zur Wandelung) gegen V an K ab. Nachdem K einige Zeit mit dem Pkw gefahren ist, stellen sich Mängel am Fahrzeug heraus. K erklärt deshalb gegenüber V die Wandelung, weigert sich gegenüber B, die weiteren Leasingraten zu zahlen und verlangt obendrein von B die bereits gezahlten Raten (zusammen 2.700 DM) heraus.

(Vgl. BGHZ 81, 298)